

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2023 432 vom 27. Oktober 2023**

BE Obergericht, 2023-10-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2023\\_432](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2023_432)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2023 432 du 27 octobre 2023

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2023 432 del 27 ottobre 2023

## **Regeste**

Anordnung Untersuchungshaft | ZMG Haft (393-c)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen A.\_\_\_\_\_ ein Strafverfahren wegen Drohung und Beschimpfung. Ihm wird vorgeworfen, Staatsanwalt D.\_\_\_\_\_ u.a. mit dem Tod bedroht zu haben. So soll er gegenüber der zuständigen Fallverantwortlichen der Bewährungshilfe, nachdem diese ihn über die – im Nachgang an vergebliche Rückgabeveruche erfolgte – Vernichtung der Gegenstände durch die Staatsanwaltschaft in Kenntnis gesetzt hatte, einerseits in einer Mail geäußert haben «Ich werde dieses Arschloch töten!», andererseits ihr eine Voicemail hinterlassen haben mit dem Inhalt, dass es so nicht gehe und «ich werde dieses Arschloch D.\_\_\_\_\_ genau gleich behandeln, wie er meinen Laptop behandelt hat».

### **E. 1.2**

Am 19. September 2023 versetzte das Regionale Zwangsmassnahmengericht Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Zwangsmassnahmengericht) A.\_\_\_\_\_ wegen Ausführungsgefahr für eine Dauer von drei Monaten (d.h. bis 14. Dezember 2023) in Untersuchungshaft (ARR 23 432).

### **E. 1.3**

Daraufhin wandte sich A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) mit diversen persönlichen Eingaben an die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer). Nachdem die amtliche Verteidigung des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt E.\_\_\_\_\_, auf Aufforderung der Beschwerdekammer hin den Beschwerdewillen seines Mandanten bestätigt und die Aufhebung des Entscheids des Zwangsmassnahmengerichts sowie die umgehende Haftentlassung des Beschwerdeführers beantragt hatte, eröffnete die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer ein Beschwerdeverfahren. Mit Beschluss vom 6. Oktober 2023 hob die Beschwerdekammer den Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts auf und wies die Sache zur Durchführung einer mündlichen Anhörung und neuen Entscheidung an das Zwangsmassnahmengericht zurück (BK 23 409).

### **E. 1.4**

Das Zwangsmassnahmengericht führte gestützt auf den Beschluss der Beschwerdekammer vom 6. Oktober 2023 am 7. Oktober 2023 eine Verhandlung durch und versetzte den Beschwerdeführer wegen Wiederholungs- und Ausführungsgefahr für eine Dauer von drei Monaten (d.h. vom 15. September 2023 bis 14. Dezember 2023) in Untersuchungshaft.

Daraufhin wandte sich der Beschwerdeführer zunächst mit persönlicher Eingabe vom 7. Oktober 2023 an die Beschwerdekammer. Nachdem die amtliche Verteidigung des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_, auf Aufforderung der Beschwerdekammer hin am 17. Oktober 2023 (Eingang Beschwerdekammer: 18. Oktober 2023) den Beschwerdewillen seines Mandanten bestätigt und die umgehende Haftentlassung beantragt hatte, eröffnete die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer am 18. Oktober 2023 ein Beschwerdeverfahren und räumte der Generalstaatsanwaltschaft und dem Zwangsmassnahmengericht Gelegenheit zur Stellungnahme ein. Den Antrag des Beschwerdeführers auf Anhörung von F. \_\_\_\_\_, Dr. med. G. \_\_\_\_\_ und H. \_\_\_\_\_ wies die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer mit gleicher Verfügung ab. Zur Begründung hielt sie fest, dass es sich bei der Anhörung der vorge-

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer rügt in seiner persönlichen Beschwerde eine Verletzung des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 107 StPO, indem er selbst trotz entsprechenden Antrags keine Einsicht in die Haftakten habe nehmen können, obwohl das Haftanordnungsverfahren bereits drei Wochen andauere und die Frist von 48 Stunden längst verstrichen sei. Er macht weiter geltend, dass er sich nicht mit seinem Verteidiger habe besprechen können. Gestützt drauf beantragt er die neuerliche Durchführung der Haftverhandlung. In der Beschwerdeschrift vom 17. Oktober 2023 lässt der Beschwerdeführer durch seine amtliche Verteidigung ergänzen, dass er sich gemäss dem Beschluss der Beschwerdekammer vom 6. Oktober 2023 (BK 23 409) seit dem 19. September 2023 in Untersuchungshaft befinde. Formell

### **E. 4**

angeordnet worden sei die Untersuchungshaft erstmals in der vorliegend angefochtenen Verfügung vom 7. Oktober 2023. Das Haftanordnungsverfahren, welches innert höchstens vier Tagen abzuschliessen sei, habe damit 23 Tage gedauert. Die neue Haftverhandlung habe zudem stattgefunden, bevor der Beschwerdeführer den Beschluss der Beschwerdekammer, mit dem der erste Haftentscheid kassiert worden sei, überhaupt habe zur Kenntnis nehmen können. Er sei am Samstag, 7. Oktober 2023 ohne Information über den Grund nach Biel transportiert und dem Haftrichter vorgeführt worden, ohne sich auf den Termin auch nur minimal vorbereiten zu können (Besprechung mit seinem damaligen Anwalt, Akteneinsicht). Mit persönlichem Schreiben vom 18. Oktober 2023 weist der Beschwerdeführer daraufhin, dass er bereits am 25. September 2023 beim Obergericht geltend gemacht habe, dass die Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland nicht zuständig sei. Darüber hinaus sei keine Haftverhandlung durchgeführt worden, obwohl er dies verlangt habe. Anlässlich der am 7. Oktober 2023 durchgeführten Haftverhandlung habe er keine Akteneinsicht erhalten, obwohl er dies immer wieder verlangt habe. Der Beschwerdeführer kommt zum Schluss, dass die Staatsanwaltschaft über keinen Hafttitel verfüge und wirft die Frage der Freiheitsberaubung auf.

#### **E. 4.1**

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Dessen Verletzung hat grundsätzlich die Aufhebung des Entscheids zur Folge. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zu Art. 29 Abs. 2 BV gilt eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs ausnahmsweise als geheilt, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den

Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann. Darüber hinaus ist unter diesen Voraussetzungen selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör auf eine Rückweisung an die Vorinstanz zu verzichten, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und somit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Aufhebung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer raschen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 137 I 195 E. 2.3.2 mit Hinweisen).

#### **E. 4.2**

Akteneinsicht im Haftverfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht wird auf Verlangen gewährt, setzt also ein entsprechendes Gesuch voraus. Verzichtet die beschuldigte Person auf ihr Akteneinsichtsrecht, ist das Zwangsmassnahmengericht als Ausfluss der richterlichen Fürsorgepflicht gehalten, der beschuldigten Person in knapper Form die wichtigsten Beweismittel vorzuhalten, soweit dies nicht bei der Hafteinvernahme durch die Staatsanwaltschaft der Fall war (FREI/ZUBERBÜHLER ELSÄSSER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 7 zu Art. 225 StPO).

#### **E. 4.3**

Ein entsprechendes Gesuch des Beschwerdeführers resp. seiner Verteidigung auf Akteneinsicht ist in den Haftakten ARR 23 452 nicht ersichtlich. Dem Protokoll der Hafteröffnung der Staatsanwaltschaft vom 15. September 2023 kann entnommen werden, dass dem Beschwerdeführer die vorgeworfenen Drohungen und Beschimpfungen (per E-Mail und per Voicemail) vorgehalten wurden und er sich dazu

#### **E. 5**

entschied, diese Fragen nicht zu beantworten. Anlässlich der Haftverhandlung vor dem Zwangsmassnahmengericht vom 7. Oktober 2023 machte der Beschwerdeführer keine Aussagen. Vielmehr sass er während der Verhandlung regungslos und mit geschlossenen Augen auf seinem Stuhl. Dass der Beschwerdeführer verhandlungsfähig war und damit durchaus in der Lage gewesen wäre, persönlich Anträge zu stellen, Stellung zu nehmen bzw. die ihm gestellten Fragen zu beantworten, zeigt – wie von der Staatsanwaltschaft zu Recht aufgeführt – sein Verhalten, nachdem ihm der Entscheid durch das Zwangsmassnahmengericht eröffnet worden war. So ist dem Protokoll zu entnehmen, dass er unmittelbar nach der mündlichen Eröffnung und Begründung seinen Unmut über seine Unterbringung geäussert, die ihm nicht gewährte Akteneinsicht gerügt, den Massnahmenvollzug im Kanton Bern kritisiert und anschliessend detailliert beschrieben hat, wie er mit den vorhandenen Gegenständen im Gerichtssaal jemanden töten könne (vgl. Verbal auf S. 9 des Protokolls). Ferner kann dem Protokoll und den Ausführungen des ehemaligen amtlichen Verteidigers entnommen werden, dass der Beschwerdeführer nicht mit seinem Verteidiger habe sprechen wollen (vgl. S. 2 und S. 7 des Protokolls). Mithin verweigerte der Beschwerdeführer jegliche Mitwirkung, was zwar sein Recht ist. Zu Unrecht glaubt er nun aber, im Beschwerdeverfahren eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend machen zu können. Das Vorgehen des Beschwerdeführers erweist sich als rechtsmissbräuchlich und verdient aus den erwähnten Gründen keinen Rechtsschutz. Mit der Zustellung des Beschlusses vom 6. Oktober 2023 an die ehemalige amtliche Verteidigung wurde dieser rechtswirksam eröffnet (vgl. Art. 87 StPO). Dass die Haftverhandlung vor dem Zwangsmassnahmengericht sogleich am 7. Oktober 2023 stattgefunden hat, ist vor dem Hintergrund des Beschleunigungsgebots in Haftsachen

angezeigt und nicht zu beanstanden.

### **E. 5.1**

Weiter wird seitens des Beschwerdeführers gerügt, dass die Beschwerdekammer mit ihrem Beschluss vom 6. Oktober 2023 das Gesetz und die Konvention verletzt habe, indem sie die Haftanordnungsverfügung vom 19. September 2023 kassiert und die Entlassung des Beschwerdeführers in die Freiheit trotzdem verweigert habe. Damit sei die rechtswidrige Aufrechterhaltung des Freiheitsentzugs gebilligt worden, obwohl der Beschwerdeführer bereits damals zwingend hätte in Freiheit entlassen werden müssen.

### **E. 5.2**

Über die andauernde Inhaftierung des Beschwerdeführers nach dem Beschluss der Beschwerdekammer vom 6. Oktober 2023 ist mangels Zuständigkeit der Beschwerdekammer nicht im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu befinden. Die Beschwerdekammer ist nicht Rechtsmittelinstanz bezüglich ihrer eigenen Entscheidung.

### **E. 6**

verletzungen zu heilen, zumal er wiederum wegen evidenter Gehörsverletzung zu kassieren sei.

#### **E. 6.1**

Schliesslich bringt der Beschwerdeführer vor, dass der angefochtene Entscheid vom 7. Oktober 2023 wiederum seinen Gehörsanspruch verletzt. Zwar bestehe nun formell wieder ein Hafttitel, jedoch sei dieser nicht geeignet, die vorherigen Rechts-

#### **E. 6.2**

Mit Beschluss der Beschwerdekammer vom 6. Oktober 2023 wurde der Beschwerdeführer der Vollständigkeit halber daraufhin gewiesen, dass keine materielle Beurteilung der Haftgründe erfolgt. Das Verfahren werde in das vorinstanzliche Haftverfahren zurückversetzt. Eine Haftentlassung stehe ausser Frage, da die Haftgründe gestützt auf die Akten nicht von vornherein resp. offensichtlich verneint werden könnten (vgl. S. 6 des Beschlusses BK 23 409). Mit dem kassatorischen Beschluss der Beschwerdekammer wurde der Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts vom 19. September 2023 – nicht aber der Haftantrag der Staatsanwaltschaft vom 17. September 2023 – aufgehoben und dieses zur neuen Entscheidung angewiesen. Damit wurde das vorinstanzliche Haftverfahren wieder aufgenommen und das Zwangsmassnahmengericht hatte über den Haftantrag der Staatsanwaltschaft zu entscheiden. Mithin lag während der ganzen Verfahrensdauer gestützt auf die Verhaftung des Beschwerdeführers am 15. September 2023 ein gültiger Haftantrag vor, weshalb sich der Beschwerdeführer zu Recht bis zum Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts in Untersuchungshaft befand. In diesem Zusammenhang stellt sich einzig die Frage, ob das Beschleunigungsgebot in Haftsachen aufgrund der Dauer des Haftverfahrens verletzt worden ist. Fest steht, dass das Zwangsmassnahmengericht erstmals am 19. September 2023 innert der gesetzlich vorgeschriebenen 48 Stunden gemäss Art. 226 StPO entschieden hat. Alsdann wurde ein Beschwerdeverfahren gemäss Art. 393 ff. StPO durchgeführt und mit Beschluss vom 6. Oktober 2023 abgeschlossen. Wiederum innert 48 Stunden seit diesem Beschluss führte das Zwangsmassnahmengericht eine Haftverhandlung durch und versetzte den Beschwerdeführer mit Entscheid vom 7. Oktober 2023 in Untersuchungshaft.

### **E. 6.3**

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Fristbestimmung gemäss Art. 226 StPO um eine Ordnungsvorschrift handelt, von der in begründeten Fällen abgewichen werden kann, falls es die Interessen des prozessualen Rechtsschutzes (der beschuldigten Person) notwendig machen (FORSTER, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 2 zu Art. 226 StPO). Zutreffend ist, dass das Zwangsmassnahmengericht mit Entscheid vom

### **E. 7**

des Beschleunigungsgebots nicht auszumachen ist. Kommt hinzu, dass dem Beschwerdeführer durch die Kassation mit Beschluss der Beschwerdekammer vom 6. Oktober 2023 und der innert etwas mehr als 24 Stunden durchgeführten Haftverhandlung vom 7. Oktober 2023 in Bezug auf die angeordnete Haftdauer von drei Monaten kein zusätzlicher Nachteil entstanden ist. So hat auch das Zwangsmassnahmengericht mit Entscheid vom 7. Oktober 2023 die Untersuchungshaft bis am 14. Dezember 2023 – gerechnet ab dem 15. September 2023 – angeordnet. Es bestand insgesamt keine Inaktivitätsphase, die gegen den Grundsatz des Beschleunigungsgebots verstossen hätte. Es geht zudem fehl, sich über die Länge des Beschwerdeverfahrens zu beschweren, zumal sich die Zusammenarbeit des Beschwerdeführers mit seiner ehemaligen amtlichen Verteidigung aufgrund seiner absoluten Verweigerungshaltung schwierig gestaltet hatte und der Beschwerdeführer damit selbst massgeblich zum unglücklichen Verfahrensablauf und zur entsprechenden Verfahrensdauer beigetragen hat. Mit Blick auf die gesamten Umstände liegt keine Verletzung des Beschleunigungsgebots vor.

### **E. 7.1**

Soweit der Beschwerdeführer schliesslich noch die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft und damit des Zwangsmassnahmengerichts in Frage stellt, ist ihm entgegen zu halten, dass bis zur verbindlichen Bestimmung des Gerichtsstands die zuerst mit der Sache befasste Behörde die unaufschiebbaren Massnahmen trifft. Verhaftete Personen werden den Behörden anderer Kantone erst zugeführt, wenn die Zuständigkeit verbindlich bestimmt worden ist (vgl. Art. 42 Abs. 1 und 2 StPO). Einer Aktennotiz vom 15. September 2023 ist zu entnehmen, dass die zuständige Staatsanwältin im vorliegenden Verfahren mit der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn zwecks Bestimmung des Gerichtsstands Kontakt aufgenommen hat. Darin ist festgehalten, dass seitens der Staatsanwaltschaft der Region Berner Jura-Seeland die erforderlichen Sofortmassnahmen getroffen würden, so u.a. die Anhaltung/Verhaftung des Beschwerdeführers am 15. September 2023 sowie die im Anschluss durchgeführte Hausdurchsuchung. Weiter wird denn auch im Haftantrag die (noch offene) Bestimmung des Gerichtsstands für das Verfahren gegen den Beschwerdeführer erwähnt. Damit ist vorliegend derzeit die Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland zuständig.

### **E. 8.1**

Die beschuldigte Person bleibt grundsätzlich in Freiheit (Art. 212 Abs. 1 StPO). Untersuchungshaft ist nur zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und besondere Haftgründe vorliegen (Art. 221 StPO). Die Untersuchungshaft setzt gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO zunächst voraus, dass im Sinn eines allgemeinen Haftgrunds ein dringender Tatverdacht der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens besteht.

### **E. 8.2**

Die Staatsanwaltschaft führt gegen A. \_\_\_\_\_ ein Strafverfahren wegen Drohung und Beschimpfung. Ihm wird vorgeworfen, Staatsanwalt D. \_\_\_\_\_ per E-Mail und per Voicemail u.a. mit dem Tod bedroht zu haben.

### **E. 8.3**

Der dringende Tatverdacht wird vom Beschwerdeführer zu Recht nicht bestritten. Vorab kann auf die einlässlichen und zutreffenden Ausführungen des Zwangsmassnahmengerichts in seinem Entscheid vom 7. Oktober (ARR 23 452, S. 13) und der Staatsanwaltschaft in ihrem Haftanordnungsantrag vom 17. September 2023 (S. 2 f.) verwiesen werden. Der dringende Tatverdacht ergibt sich aus der vom Beschwerdeführer verfassten E-Mail vom 14. September 2023 an F. \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ (Funktion), und der gleichentags hinterlegten Voicemail, welche sich beide in den Akten befinden.

### **E. 9.1**

Neben dem dringenden Tatverdacht setzt die Untersuchungshaft einen besonderen Haftgrund im Sinne von Art. 221 Abs. 1 Bst. a-c StPO voraus.

### **E. 9.2**

Der Beschwerdeführer verzichtete in seiner Beschwerde auf eingehende Ausführungen zu den besonderen Haftgründen. Er weist einzig darauf hin, dass sich die besonderen Haftgründe als wenig überzeugend erwiesen, da die Drohungen und Ehrverletzungen Ausdruck der psychischen Störung des Beschwerdeführers seien. Diese psychische Störung sei den Behörden seit Jahren bekannt und es würden hierzu etliche Gutachten vorliegen. In diesem Zusammenhang beantragte der Beschwerdeführer sodann die Befragung diverser Personen, die bestätigen könnten, dass diese Äusserungen nicht als Indiz für die Wahrscheinlichkeit der Ausführung zu verstehen seien. Bereits mit Verfügung vom 18. Oktober 2023 wurden diese Anträge abgewiesen. Zur Begründung kann auf die Ausführungen in Ziffer 1.4 hiervor verwiesen werden.

### **E. 9.3**

Damit kommt der Beschwerdeführer seiner Begründungspflicht gemäss Art. 385 Abs. 1 StPO an sich nicht nach. Eine Nachfristansetzung erübrigt sich insbesondere in Anbetracht des Umstands, dass der Beschwerdeführer anwaltlich vertreten ist. Mit Blick auf den bisherigen Verfahrenslauf prüft die Beschwerdekammer ausnahmsweise trotzdem das Vorliegen von besonderen Haftgründen.

### **E. 10.1**

Gemäss Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO sind drei Elemente für das Vorliegen von Wiederholungsgefahr konstitutiv. Erstens muss grundsätzlich das Vortatenerfordernis erfüllt sein und es müssen schwere Vergehen oder Verbrechen drohen. Zweitens muss hierdurch die Sicherheit anderer erheblich gefährdet sein. Drittens muss die Tatwiederholung ernsthaft zu befürchten sein, was anhand einer Rückfallprognose zu beurteilen ist (BGE 143 IV 9 E. 2.5; vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B\_91/2022 vom 18. März 2022 E. 4.1).

### **E. 10.2**

Was das Vortatenerfordernis betrifft, können sich die bereits begangenen Straftaten zunächst aus rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren ergeben. Sie können jedoch auch Gegenstand eines noch hängigen Strafverfahrens bilden (BGE 143 IV 9 E. 2.3.1; 137

IV 84 E. 3.2 mit Hinweisen). Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr ist indessen restriktiv zu handhaben (BGE 137 IV 84 E. 3.2; 135 I 71 E. 2.3; je mit Hinweisen). Seine Anwendung über den gesetzlichen Wortlaut hinaus auf Ersttäter muss auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben (Urteil 1B\_556/2019 vom

### **E. 10.3**

Bei der Beurteilung der Schwere der drohenden Delikte sind neben der abstrakten Strafdrohung gemäss Gesetz insbesondere auch das betroffene Rechtsgut und der Kontext, namentlich die konkret von der beschuldigten Person ausgehende Gefährlichkeit bzw. das bei ihr vorhandene Gewaltpotenzial einzubeziehen. Die erhebliche Gefährdung der Sicherheit anderer durch drohende Verbrechen oder schwere Vergehen kann sich grundsätzlich auf Rechtsgüter jeder Art beziehen. Im Vordergrund stehen Delikte gegen die körperliche und sexuelle Integrität (BGE 146 IV 136 E. 2.2; 143 IV 9 E. 2.6-2.7; je mit Hinweisen). Aber auch Drohungen sind als schwere Vergehen zu qualifizieren (vgl. Urteil 1B\_316/2016 vom 21. September 2016 E. 3.3 mit Hinweis). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts können auch Drohungen die Sicherheitslage einer Person erheblich beeinträchtigen und deshalb die Anordnung von Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr rechtfertigen (BGE 143 IV 9 E. 2.7 mit Hinweis). Es besteht der dringende Tatverdacht, dass der Beschwerdeführer Staatsanwalt D.\_\_\_\_\_ mit dem Tod bedroht hat, womit auch die Voraussetzung der drohenden schweren Vergehen oder Verbrechen sowie die erhebliche Sicherheitsgefährdung Dritter erfüllt ist. Die Ernsthaftigkeit der Drohungen wird durch den Umstand untermauert, dass beim Beschwerdeführer Zuhause neben anderen Gegenständen Patronenhülsen, Projektile, Munition, Zündkapseln, Munitionsbestandteile, Schwa-rzpulver, Gasdruckpistole mit Magazin, Druckluftpistole, Zielfernrohre, Rotpunkt-Visier, Jagdmesser, Kleinkaliberlauf etc. gefunden wurden.

### **E. 10.4**

Zu prüfen bleibt die Rückfallgefahr. Massgebliche Kriterien bei der Beurteilung der Rückfallprognose sind nach der Praxis des Bundesgerichtes insbesondere die Häufigkeit und Intensität der fraglichen Delikte. Bei dieser Bewertung sind allfällige

10 Aggravationstendenzen wie eine zunehmende Eskalation respektive Gewaltintensität oder eine raschere Kadenz der Taten zu berücksichtigen. Zu würdigen sind des Weiteren die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person. Liegt bereits ein psychiatrisches Gutachten vor, ist dieses ebenfalls in die Beurteilung miteinzubeziehen. In der Regel erscheint die Gefährdung der Sicherheit anderer umso höher, je schwerer die drohende Tat wiegt. Betreffend die Anforderungen an die Rückfallgefahr gilt hingegen eine umgekehrte Proportionalität. Dies bedeutet: je schwerer die drohenden Taten sind und je höher die Gefährdung der Sicherheit anderer ist, desto geringere Anforderungen sind an die Rückfallgefahr zu stellen. Liegen die Tatschwere und die Sicherheitsrelevanz am oberen Ende der Skala, so ist die Messlatte zur Annahme einer rechtserheblichen Rückfallgefahr tiefer anzusetzen. Zugleich ist daran festzuhalten, dass der Haftgrund der Wiederholungsgefahr restriktiv zu handhaben ist. Hieraus folgt, dass eine negative, d.h. eine ungünstige Rückfallprognose zur Annahme von Wiederholungsgefahr notwendig, grundsätzlich aber auch ausreichend ist (BGE 143 IV 9 E. 2.8-2.10 mit Hinweisen). Besonders bei drohenden schweren Gewaltverbrechen ist dabei auch dem psychischen Zustand der beschuldigten Person bzw. ihrer Unberechenbarkeit oder Aggressivität

Rechnung zu tragen (Urteil des Bundesgerichts 1B\_91/2022 vom 18. März 2022 E. 4.1). Laut Gutachten der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich vom 6. Februar 2017 besteht die Gefahr neuerlicher Straftaten; insbesondere Drohungs-, Beleidigungs- und Nötigungsdelikte sind mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Darüber hin- aus wird festgehalten, es wäre möglich, dass der Beschwerdeführer eine Waffe nützen würde, um sein Gegenüber zu schädigen, wenn diese evtl. situativ zur Hand wäre. Trotz wiederholter Verurteilungen zu Geld- und Freiheitsstrafen und zwei lau- fender Strafverfahren hat der Beschwerdeführer offenbar wiederum Drohungen und Beschimpfungen gegenüber Staatsanwalt D. \_\_\_\_\_ ausgesprochen. Die Staatsanwaltschaft hat mit Schreiben vom 6. Oktober 2023 zum Ausdruck ge- bracht, dass beabsichtigt sei, ein weiteres psychiatrisches Gutachten in Auftrag zu geben. Bis zum Vorliegen dieses Gutachtens ist aufgrund der vorangehenden Er- wägungen von einer ungünstigen Rückfallprognose auszugehen.

### **E. 10.5**

Es liegt folglich Wiederholungsgefahr vor. 11. 11.1 Ausführungsgefahr im Sinne von Art. 221 Abs. 2 StPO besteht, wenn ernsthaft zu befürchten ist, eine Person werde ihre Drohung, ein schweres Verbrechen auszu- führen, wahrmachen. Die Haft wegen Ausführungsgefahr als freiheitsentziehende Zwangsmassnahme muss verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 3 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 BV). Die rein hypothetische Möglichkeit der Verübung von Delikten sowie die Wahrscheinlichkeit, dass nur geringfügige Straftaten verübt werden, reichen nicht aus, um Haft wegen Ausführungsgefahr zu begründen. Bei der Annahme, dass ei- ne Person ein schweres Verbrechen begehen könnte, ist Zurückhaltung geboten. Erforderlich ist eine sehr ungünstige Prognose. Nicht Voraussetzung ist hingegen, dass die verdächtige Person bereits konkrete Anstalten getroffen hat, um die be- fürchtete Tat zu vollenden. Vielmehr genügt es, wenn die Wahrscheinlichkeit einer

11 Ausführung aufgrund einer Gesamtbewertung der persönlichen Verhältnisse sowie der Umstände als sehr hoch erscheint. Besonders bei drohenden schweren Ge- waltverbrechen ist dabei auch dem psychischen Zustand der verdächtigen Person bzw. ihrer Unberechenbarkeit oder Aggressivität Rechnung zu tragen. Je schwerer die angedrohte Straftat ist, desto eher rechtfertigt sich eine Inhaftierung, wenn die vorhandenen Fakten keine genaue Risikoeinschätzung erlauben (BGE 140 IV 19 E. 2.1.1 mit weiteren Hinweisen). 11.2 Es kann zunächst auf die zutreffenden Ausführungen der Staatsanwaltschaft im Haftantrag vom 17. September 2023 und des Zwangsmassnahmengerichts im Ent- scheid vom 7. Oktober 2023 verwiesen werden. Vorliegend steht ein drohendes schweres Gewaltverbrechen im Raum, namentlich die Tötung von Staatsanwalt D. \_\_\_\_\_, womit das Leben resp. die körperliche Unversehrtheit als höchstes Rechtsgut betroffen ist. Bei der befürchteten vorsätzlichen Tötung des Opfers darf an die Annahme der Ausführungsgefahr kein allzu hoher Massstab gelegt werden. 11.3 Ergänzend sei nochmals darauf hingewiesen, dass laut Gutachten der Psychiatri- schen Universitätsklinik Zürich vom 6. Februar 2017 die vom Beschwerdeführer vehement vertretene Auffassung, mit Waffen niemals einen anderen zu schädigen, so absolut nicht aufrecht erhalten werden kann. Gemäss Gutachten ist es vorstell- bar, dass in einer Verkettung unglücklicher Umstände in einer unvorhergesehenen und sich der Kontrolle des Beschwerdeführers entziehenden Situation Waffen zur Verfügung stehen, auf die er dann in der Entwicklung zunehmender affektiver Dy- namik zurückgreifen würde, um seinen Überzeugungen Ausdruck zu verleihen oder gar die Verletzung der Integrität anderer in die Tat umzusetzen. Insofern bleibe ein im Vergleich zu anderen und bisher nicht

auffälligen Menschen erhöhtes Mass der Wahrscheinlichkeit, dass Waffen in Zukunft eingesetzt würden (vgl. S. 45 des Gutachtens). Vom Psychiatrischen Zentrum Appenzell Ausserrhoden liegt ein Gutachten vom 6. Juli 2018 vor, das im Zusammenhang mit der Frage, ob und inwieweit dem Beschwerdeführer Titel und Befugnisse eines «Schützenmeisters» belassen werden können, erstellt wurde. Darin wird unter dem Stichwort «Waffenaffinität» u.a. festgehalten, dass ein freier Zugang zu Waffen für eine Person, welche im ständigen Widerstreit mit den gesellschaftlichen Instanzen liege und welche nach eigenem Bekunden niemals zum Nachgeben bereit sei, für eine gewisse Verschärfung der Bedrohungslage Sorge. So weist das Gutachten denn darauf hin, dass die Impulskontrolle des Beschwerdeführers in Konfliktsituationen nicht als gut bezeichnet werden könne. Seine wiederholten Beissattacken zeigten, dass er verhaltensmässig rasch völlig enthemmt werde (vgl. S. 25 des Gutachtens). Auch das forensisch-psychiatrische Gutachten des Instituts für Rechtspsychologie zur Überprüfung der persönlichen Eignung als Schützenmeister vom 13. Juli 2018 geht von einem extrem hohen Ausmass an spontaner Aggressivität bei gleichzeitig überdurchschnittlicher Erregbarkeit aus. Weiter ergab sich eine geringe Fähigkeit zur Ärgerkontrolle bei gleichzeitig überdurchschnittlich ausgeprägter Bereitschaft, empfundenen Ärger offen auszudrücken (vgl. S. 18 des Gutachtens).

## **E. 12**

Gestützt auf diese Gutachten kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer seine Drohung, Staatsanwalt D. \_\_\_\_\_ umzubringen, in die Tat umsetzen würde. Bei der vorliegend ausgestossenen Drohung handelt es sich um eine Todesdrohung und damit um ein Delikt gegen Leib und Leben, mithin eine sehr schwere Straftat. Eine genaue Risikoeinschätzung wird erst nach Vorliegen eines aktuellen Gutachtens über die Wiederholungs- und Ausführungsgefahr möglich sein. Die Beschwerdekammer geht – wie bereits das Zwangsmassnahmengericht – davon aus, dass gestützt auf den Haftantrag und das sich in den Akten befindliche Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 6. Oktober 2023 ein solches Gutachten in Auftrag gegeben wird. Bei einer Gesamtbewertung der persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers in Verbindung mit der beim Beschwerdeführer aufgefundenen Waffen muss derzeit (mindestens bis zum Vorliegen des Gutachtens) davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer seine Drohung, das Opfer zu töten, wahr machen könnte.

### **E. 12.1**

Nach Art. 212 Abs. 2 Bst. c StPO sind freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen nach Art. 237 StPO zum gleichen Ziel führen. Darüber hinaus hat eine in Haft gehaltene Person gemäss Art. 5 Ziff. 3 EMRK Anspruch darauf, innerhalb einer angemessenen Frist abgeurteilt oder während des Verfahrens aus der Haft entlassen zu werden. Dass eine an sich rechtmässige Haft nicht übermässig lange dauern darf, ergibt sich aus dem Verfassungsrecht der persönlichen Freiheit. Eine übermässige Haft liegt dann vor, wenn die Haft die mutmassliche Dauer der zu erwartenden Strafe übersteigt (sog. Überhaft; BGE 139 IV 270 E. 3.1).

### **E. 12.2**

Der Beschwerdeführer wurde am 15. September 2023 festgenommen. Die Untersuchungshaft wurde für drei Monate angeordnet (d.h. bis am 14. Dezember 2023, gerechnet ab dem 15. September 2023). Mit Blick auf den gegenüber dem Beschwerdeführer erhobenen Vorwurf der (Todes-)Drohung sowie der bestehenden Vorstrafen und hängigen

Strafverfahren droht noch keine Überhaft. Die Haftdauer von drei Monaten ist zudem angesichts des in Aussicht gestellten psychiatrischen Gutachtens zur Wiederholungs- und Ausführungsgefahr sowie der geplanten Ermittlungshandlungen (vgl. S. 5 des Haftantrags) verhältnismässig, zumal daneben aufgrund der in verschiedenen Kantonen hängigen Strafverfahren der Gerichtsstand bestimmt werden muss.

#### **E. 12.3**

Ersatzmassnahmen, welche geeignet wären, die Wiederholungs- und Ausführungsgefahr hinreichend zu bannen, sind derzeit nicht ersichtlich und werden auch nicht geltend gemacht.

#### **E. 12.4**

Die angeordnete Untersuchungshaft erweist sich demnach auch aus Verhältnismässigkeitsgründen als rechters.

#### **E. 13**

Nach dem Gesagten ist es nicht zu beanstanden, dass das Zwangsmassnahmengericht Untersuchungshaft für eine Dauer von drei Monaten angeordnet hat, d.h. bis am 14. Dezember 2023. Die hiergegen erhobene Beschwerde ist unbegründet und daher abzuweisen.

#### **E. 14**

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.